Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 329

Die außerordentliche Verdachtskündigung

Von

Katarzyna Zborowska



Duncker & Humblot · Berlin

KATARZYNA ZBOROWSKA

Die außerordentliche Verdachtskündigung

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Matthias Jacobs, Hamburg

Prof. Dr. Rüdiger Krause, Göttingen

Prof. Dr. Sebastian Krebber, Freiburg

Prof. Dr. Thomas Lobinger, Heidelberg

Prof. Dr. Markus Stoffels, Heidelberg

Prof. Dr. Raimund Waltermann, Bonn

Band 329

Die außerordentliche Verdachtskündigung

Von

Katarzyna Zborowska



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten © 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach Printed in Germany

> ISSN 0582-0227 ISBN 978-3-428-14545-4 (Print) ISBN 978-3-428-54545-2 (E-Book) ISBN 978-3-428-84545-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2014 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand August 2014.

Besonders danke ich Frau Prof. Dr. Dagmar Kaiser, die meine Freude am wissenschaftlichen Arbeiten geweckt und mich sowohl als Mitarbeiterin als auch als Doktorandin stets motiviert und unterstützt hat.

Herrn Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt daneben meinen Freunden Sarah Thomas, Jule Schätzel und Thorsten Ruth, die mir jederzeit unterstützend zur Seite gestanden und sich der mühevollen Arbeit des Korrekturlesens angenommen haben.

Meinen Eltern, Małgorzata und Janusz Zborowski, danke ich von ganzem Herzen für die liebevolle Unterstützung, den Rückhalt und den Zuspruch nicht nur während der Erstellung dieser Arbeit, sondern auch während meiner gesamten Ausbildung. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Mainz, im Oktober 2014

Katarzyna Zborowska

Inhaltsverzeichnis

Α.	Ein	leitung	15
	I.	Fragestellung.	15
		1. Jüngste Diskussion der Verdachtskündigung	15
		a) Ausgangspunkt: Rechtssache "Emmely"	15
		b) Zusammentreffen von Verdachts- und Bagatellkündigung	16
		c) Entscheidungen in der Rechtssache "Emmely" und ihre	
		Aufnahme in der Öffentlichkeit	17
		d) Bedeutung für diese Untersuchung	20
		2. Ausgangslage aus Sicht der Arbeitsvertragsparteien	21
		3. Meinungsstand zur Zulässigkeit der Verdachtskündigung	23
		4. Entwicklung der Wirksamkeitsvoraussetzungen durch die Recht-	
		sprechung	27
	II.	Gang der Untersuchung	28
B.	Zul	lässigkeit der Verdachtskündigung	30
	I.	Begriff der Verdachtskündigung in Abgrenzung zur Tatkündigung	30
		1. Maßgeblich: Begründung der Kündigung	30
		2. Eigenständigkeit der Kündigungsgründe	33
		3. Ergebnis	35
	II.	Kündigungsgrund bei der Verdachtskündigung: Verdacht oder	
		Vertrauenswegfall	35
		1. Ausschluss der Tat als Kündigungsgrund	35
		2. Vertrauenswegfall als Kündigungsgrund?	36
		3. Verdacht als Kündigungsgrund	37
		4. Bedeutung des Vertrauenswegfalls bei Verdachtskündigung	39
		5. Objektiver, normativer Maßstab in Bezug auf Vertrauenswegfall	42
		6. Keine Beschränkung auf Störung eines besonderen Vertrauens	43
		7. Ergebnis	47
	III.	Einwände gegen die Zulässigkeit der Verdachtskündigung	47
		1. Unschuldsvermutung, Art. 6 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 20 Abs. 3 GG	48
		2. Rechtsfortbildung mit Blick auf § 626 Abs. 1 BGB	51
		3. Prozessuale Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast	54
		4. Einordnung in Fallgruppen des § 1 Abs. 2 KSchG	56
		5. Grundrechte der Arbeitsvertragsparteien	60
		6. Ergebnis	63
	IV.	Versuche einer alternativen Lösung	64
		1. Bedingte Kündigung	64

		2. Suspendierung statt Kündigung	65
		3. Lösung über die Grundsätze der Beweislastverteilung	69
		4. Einheitlicher Kündigungsgrund der Vertrauenskündigung	
		statt Tat- und Verdachtskündigung	71
		5. Ergebnis	72
C.	Eig	ener Ansatz zur Begrenzung der Verdachtskündigung	73
	I.	Beschränkung auf Fälle des § 626 Abs. 1 BGB	73
		1. Verdachtskündigung nur bei sofortiger Unzumutbarkeit	
		der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses	73
		2. Grundsätzliche Anforderungen an eine Verdachtskündigung	76
		a) Bezugspunkt des Verdachts	76
		aa) Mindestvoraussetzung: Sofortiges Kündigungsrecht bei Nachweis	76
		bb) Erfordernis einer erneuten verdachtsbezogenen Interessen-	
		abwägung	79
		b) Anforderungen an den Verdacht	81
		c) Korrektur bei Rehabilitierung des Arbeitnehmers	81
		3. Ergebnis	82
	II.	Kein Raum für ordentliche Verdachtskündigung	83
		1. Befristete außerordentliche statt ordentliche Verdachtskündigung	83
		2. Anwendungsbereich der befristeten außerordentlichen Verdachts-	
		kündigung	86
		3. Vorteil der befristeten außerordentlichen Kündigung: Anwendung	0.7
		des § 626 Abs. 2 BGB.	87
	TTT	4. Ergebnis	89
	111.	Vorrang einer möglichen Tatkündigung.	89 89
		Tatkündigung auf Basis der Verdachtstatsachen Alternativa und Tatkündigung auf Tatkündigung	
		 Verdachtskündigung keine mildere Alternative zur Tatkündigung Ergebnis	91 92
D.		gliche Bezugspunkte des Verdachts	93
	Ι.	Überblick über die bisherige Rechtsprechung	93
	II.	Beschränkung auf Straftaten und vergleichbare Pflichtverletzungen?	94
		1. Ausgangspunkt: Erweiterung auf alle Kündigungsgründe im Sinne	94
		des § 1 Abs. 2 KSchG?	94
		Verdacht eines betriebsbedingten Kundigungsgrundes	93
		a) Straftaten des Arbeitnehmers	97
		b) Weitere personenbedingte Kündigungsgründe	100
		Verdacht weiterer verhaltensbedingter Kündigungsgründe	100
		5. Ergebnis	101
	Ш	Sonderfall: Verdacht eines Bagatelldelikts	103
	111.		104

		2. Mindestvoraussetzung: Sofortiges Kundigungsrecht im Sinne	104
		des § 626 Abs. 1 BGB bei Nachweis	100
		a) Ausgangspunkt: Handlungen gegen Eigentum/ Vermögen des Arbeitgebers als wichtiger Grund	106
		b) Keine Bagatellgrenze	107
		c) Berücksichtigung der Schadenshöhe nur auf Ebene	107
		der Interessenabwägung	113
		d) Mangelnde Überzeugungskraft der weiteren Kritik	116
		e) Ultima ratio-Grundsatz: Zentrale Bedeutung der Abmahnung	120
		f) Klarstellung: Möglichkeit einer ordentlichen Bagatellkündigung	126
		3. Unzumutbarkeit der Fortsetzung schon bei Verdacht	127
		4. Ergebnis	128
107	****	_	
Ŀ.		rksamkeitsvoraussetzungen der Verdachtskündigung	130
	I.	Besonderheiten mit Blick auf Wirksamkeitsprüfung	130
	II.	Objektiv begründeter, dringender Verdacht	131
		1. Schwerwiegender, auf objektiven Tatsachen beruhender Verdacht	131
		2. Dringender Verdacht	133
		a) Kein dynamischer Maßstab	133
		b) Erforderlicher Verdachtsgrad	136
		c) Verdachtsbeeinflussende Umstände	138
		3. Auswirkungen eines Strafverfahrens	140
		a) Grundsatz: Keine Bindung der Arbeitsgerichte	141 142
		b) Negativer Verlauf des Strafverfahrens für den Arbeitnehmer	
		aa) Extremfall: strafgerichtliche Verurteilung des Arbeitnehmers	142 143
		bb) Zwischenschritte im Verlauf des Verfahrens	143
		voraussetzen	144
		(2) Anklageerhebung bzw. Eröffnung des Hauptverfahrens	144
		(3) Sonderfall: Untersuchungshaft, §§ 112 ff. StPO	146
		c) Positiver Verlauf des Strafverfahrens für den Arbeitnehmer	148
		aa) Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO	148
		bb) Einstellung auf anderer Grundlage	149
		cc) Freispruch des Arbeitnehmers	151
		4. Ergebnis	152
	Ш	Aufklärung des Kündigungssachverhalts, insbesondere Anhörung	
		des Arbeitnehmers	153
		1. Wirksamkeitsvoraussetzung – Obliegenheit des Arbeitgebers	153
		2. Herleitung der Aufklärungs-/Anhörungsobliegenheit	156
		3. Ausnahme: Entbehrlichkeit der Anhörung	159
		a) Maßstab: Fehlende Eignung der Anhörung statt Verschulden	
		,	159
		b) Fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Arbeitnehmers	161
		c) Untersuchungshaft, Krankheit und Urlaub des Arbeitnehmers	164

	4.	Ar	nforderungen an eine ordnungsgemäße Anhörung 1	166
		a)	Unwirksamkeit der Kündigung auch bei nicht ordnungsgemäßer	
			8	166
			200	167
				169
			e	171
		e)	8	172
			aa) Recht auf einen Beistand mit Blick auf Sinn und Zweck	
			E	172
			, 8	173
			, 8	174
			, 1	177
			,	177
			8 8 1	178
		g)	Inhalt der Anhörung: Umfassende Unterrichtung	101
		1.		181
		h)	Einsicht in Ermittlungsunterlagen/Offenlegung von	185
		:\		188
	5		· · · · · · · · · · · · · · · · ·	188 190
			8	190
	0.			
				192
		D)	Videoüberwachung, Privatdetektive und/oder Kontrollen der Arbeitnehmer	194
		c)		198
	7			199
IV.				200
1 V.				200
				201
				203
				203
	ч.		Meist unzureichende Auseinandersetzung in Literatur und	204
		a)		204
		b)	Untauglichkeit der Abmahnung aufgrund fehlender Steuerbarkeit 2	
	5			210
			gebnis	
V.			achtsbezogene Interessenabwägung	
• •			sonderheiten bei Verdachtskündigung	
	1.		Konkretisierungsbedarf bezüglich Interessenabwägung	
			Besonderer Ausgangspunkt: doppelte Interessenabwägung	
	2		rdachtsbezogener Aspekt: Verursachungsbeitrag	_1
			s Arbeitnehmers	216
	3.		tbezogene Aspekte	
			- A	

			21/
		b) "Qualität" beziehungsweise "Bedeutung" der verletzten Pflicht	218
		c) Verschulden des Arbeitnehmers	219
		d) Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb	220
		e) Materieller Schaden des Arbeitgebers	221
		f) Immaterieller Schaden des Arbeitgebers	223
		g) Wiederholungsgefahr	224
	4.	Dauer des Arbeitsverhältnisses und dessen bisheriger Verlauf	
		("Vertrauenskapital")	
		a) Bedeutung für verdachtsbezogene Interessenabwägung	
		b) Neuer Akzent: "Vertrauenskapital"	227
		c) Keine absolute Wirkung des "Vertrauenskapitals" zugunsten	
		des Arbeitnehmers	230
		d) Aufnahme des "Vertrauenskapitals" in der Instanzrechtsprechung	233
		,	
		,	
		bb) Nur gleichartige Störungen relevant?	
		cc) Nur abgemahnte Störungen relevant?	238
		dd) Auswirkungen auf den zeitbedingten Anspruch	
		8	
	5.	-r	
		a) Bedeutung für verdachtsbezogene Interessenabwägung	
		b) Genereller Ausschluss personenbezogener Interessen	
		c) Lebensalter und/oder Chancen auf dem Arbeitsmarkt	
		d) Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers	
		Generalpräventive Aspekte	
		Ergebnis	
VI.		ündigungserklärungsfrist, § 626 Abs. 2 BGB	
		Anwendung des § 626 Abs. 2 BGB	
	2.	Fristbeginn, § 626 Abs. 2 S. 2 BGB	254
		a) Allgemeine Voraussetzung: Umfassende Kenntnis	
		des Kündigungssachverhalts	
		b) Besonderheit: Fristbeginn bei Verdachtskündigung	
	3.		
		a) Kein Fristlauf während der Ermittlungen	
		,	
		c) Besonderheit: Regelfrist für Anhörung des Arbeitnehmers?	
		aa) Herrschende Meinung: Einwöchige Regelfrist	
		bb) Stellungnahme: Regelfrist abzulehnen	
		d) Rechtsfolge bei sachgrundlos verzögerten Ermittlungen	
	4.	Besonderheit: Parallel laufendes Strafverfahren	
		a) Möglichkeit des Abwartens für Arbeitgeber	
		b) Folge: Bindung des Arbeitgebers	274

Inhaltsverzeichnis

		c) Ausnahme: Sachlicher Grund zum Tatigwerden	
		d) Besonderheit: Mehrere Zeitpunkte des Fristbeginns denkbar	278
		5. Ergebnis	278
	VII	. Anhörung des Betriebsrats, § 102 BetrVG	279
		1. Eigenständige Anhörung zu Verdachtskündigung	279
		2. Folgen für das Nachschieben von Kündigungsgründen	
		bei unverändertem Sachverhalt	
		a) Nachschieben des Verdachts	
		b) Nachschieben der Tat	
		3. Inhaltliche Anforderungen	
		a) Besonderheiten bei der Verdachtskündigung	288
		b) Keine Vorlage von Beweismitteln	290
		4. Zeitpunkt der Betriebsratsanhörung	
		5. Ergebnis	292
F.		chträgliche Erkenntnisse und Entwicklungen in Bezug	
	auf	den Verdacht	294
	I.	Problemaufriss	
	II.	Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt und -maßstab	
		1. Beurteilungszeitpunkt: Zugang der Kündigung	
		2. Objektiver oder subjektiver Beurteilungsmaßstab?	297
		3. Berücksichtigung nachträglich aufgedeckter Umstände	
		zur Beurteilung der Kündigung	
		a) Verdachtsschwächende Umstände	
		b) Verdachtsverstärkende Umstände	
		c) Exkurs: Nachschieben eines weiteren Verdachts	
		4. Ergebnis	
	III.	Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers	310
		Wirksamkeit der Kündigung trotz nachträglich eingetretener	210
		verdachtsschwächender Umstände	
		2. Begründung des Wiedereinstellungsanspruchs	
		a) Kein ausschließliches Problem der Verdachtskündigung	311
		b) Besondere Konstellation der Verdachtskündigung	
		c) Rechtsgrundlage des Wiedereinstellungsanspruchs	315
		3. Voraussetzungen des Wiedereinstellungsanspruchs	319
		a) Positive Prognose	
		b) Zumutbarkeit der Wiedereinstellung	
		aa) Abwägung der widerstreitenden Interessen	
		bb) Insbesondere: Dispositionen des Arbeitgebers	
		c) Beschränkungen des Wiedereinstellungsanspruchs	326
		4. Keine finanzielle Entschädigung des Arbeitnehmers bei Ablehnung	220
		eines Wiedereinstellungsanspruchs	
		J. EIPEDINS	329

	337
	346
Anlage 1 zu A.Fn. 11 & D.Fn. 81: Übersicht über BAG-Urteile	346
Anlage 2 zu A.Fn. 12 & D.Fn. 66: Übersicht über BAG-Urteile	
	347
Anlage 3 zu A.Fn. 57 & D.Fn. 1: Übersicht über BAG-Urteile zur Verdachtskündigung	348
Anlage 4 zu D.Fn. 126: Übersicht über instanzgerichtliche Urteile zu Bagatelldelikten vor "Emmely" (wirksame Kündigung)	355
Anlage 5 zu D.Fn. 127: Übersicht über instanzgerichtliche Urteile zu Bagatelldelikten vor "Emmely" (kein wichtiger Grund an sich)	357
Anlage 6 zu D.Fn. 128: Übersicht über instanzgerichtliche Urteile zu Bagatelldelikten vor "Emmely" (kein Nachweis des	
	358
Anlage 7 zu D.Fn. 129: Übersicht über instanzgerichtliche Urteile zu Bagatelldelikten vor "Emmely" (Vorrang der ordentlichen Kündigung)	359
Anlage 8 zu D.Fn. 130: Übersicht über instanzgerichtliche Urteile	360
Anlage 9 zu E.Fn. 503: Übersicht über instanzgerichtliche Urteile nach "Emmely", in denen Kündigung trotz langjähriger	
Betriebszugehörigkeit für wirksam erklärt wurde	361
Übersicht: Entscheidungen des BAG	363
Literaturverzeichnis	376

Inhaltsverzeichnis

13

A. Einleitung

I. Fragestellung

1. Jüngste Diskussion der Verdachtskündigung

a) Ausgangspunkt: Rechtssache "Emmely"

Die Diskussion um die Verdachtskündigung entbrannte zuletzt im Zusammenhang mit den Gerichtsentscheidungen¹ in der Sache "Emmely"². Hinter dem Namen "Emmely" verbirgt sich Barbara Emme, eine Verkäuferin mit Kassierertätigkeit, die zu diesem Zeitpunkt seit 31 Jahren bei einem Berliner Supermarkt (Kaiser's-Tengelmann) beschäftigt war und soviel sei schon jetzt vorweggenommen – auch nach Abschluss des Verfahrens in einer anderen Filiale weiterbeschäftigt wurde³. Bei einem Personaleinkauf Anfang 2008 löste "Emmely" bei einer Kollegin zwei Pfandbons mit einem Gesamtwert von 1,30 Euro ein und verminderte so den von ihr zu zahlenden Betrag entsprechend.⁴ Die Arbeitgeberin schöpfte daraufhin Verdacht, dass die eingelösten Pfandbons nicht der Arbeitnehmerin zustanden, sondern es sich vielmehr um Leergutbons handelte, die zuvor von Kunden im Supermarkt verloren und der Arbeitnehmerin vom Filialleiter zur Aufbewahrung übergeben worden waren. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos wegen dringenden Verdachts eines Vermögensdeliktes. "Emmely" wies den Vorwurf vehement von sich und wechselte dabei, auch im Verlauf des Prozesses, immer wieder ihr Verteidigungsvorbringen [dazu F.IV.2.]. Bereits vor der Entscheidung in erster Instanz bildete sich ein Komitee "Solidarität mit Emmely", das diverse

¹ ArbG Berlin 21.8.2008, 2 Ca 3632/08, juris; LAG Berlin-Brandenburg 24.2.2009, 7 Sa 2017/08, NZA-RR 2009, 188; BAG 10.6.2010, 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227.

² Es gibt sogar einen eigenen Wikipedia-Eintrag für diesen Fall: http://de.wikipedia.org/wiki/Emmely [zuletzt abgerufen: 9.8.2014].

³ http://www.spiegel.de/karriere/berufsleben/supermarkt-kassiererin-emmely-ar beitet-wieder-an-der-kasse-a-874848.html [zuletzt abgerufen: 9.8.2014].

⁴ Vgl. hierzu und zum im Folgenden weiter dargestellten Sachverhalt die Tatbestände der Urteile: ArbG Berlin 21.8.2008, 2 Ca 3632/08, juris; LAG Berlin-Brandenburg 24.2.2009, 7 Sa 2017/08, NZA-RR 2009, 188.

Unterstützungsaktionen (Flugblätter mit Boykottaufrufen, Kundgebungen) durchführte.⁵

b) Zusammentreffen von Verdachts- und Bagatellkündigung

Die Problematik der Verdachtskündigung traf in diesem Fall mit einer weiteren ständigen Rechtsprechung des BAG zusammen, die seit jeher kritisch beäugt wird.⁶ Danach ist eine gegen das Eigentum oder Vermögen des Arbeitgebers gerichtete Handlung des Arbeitnehmers auch dann an sich als wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB geeignet, wenn die Tat sich auf eine Sache von geringem Wert bezieht beziehungsweise beim Arbeitgeber nur zu einem geringen Schaden führt⁷ (sog. Bagatelldelikt beziehungsweise Bagatellkündigung [zu diesen Begriffen D.III.1.]). Obwohl das BAG bereits in früheren Urteilen⁸ entsprechende Vorwürfe als wichtige Gründe zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses akzeptiert hatte, erlangte eine spätere Entscheidung weitaus mehr Aufmerksamkeit und wird gemeinhin als Ausgangspunkt der Rechtsprechung zu Bagatelldelikten angeführt. Es handelt sich um die sog. "Bienenstichentscheidung": Eine Buffetkraft hatte ein Stück Bienenstichkuchen aus dem Warenbestand entnommen und hinter der Verkaufstheke verzehrt.9 Das BAG hielt entgegen in der Literatur geäußerter Kritik ausdrücklich daran fest, dass auch die Entwendung geringwertiger Sachen an sich geeignet sei, einen wichtigen Grund zur Kündigung zu begründen und die Wirksamkeit der Kündigung stets von den Umständen des Einzelfalls abhänge. 10 In der Folgezeit bestätigte es diese Rechtspre-

⁵ Überblick über die Aktionen des Komitees mit weiterführenden Links unter: http://archiv.labournet.de/branchen/dienstleistung/eh/kaisers.html [zuletzt abgerufen: 9.8.2014].

⁶ Vgl. insbesondere *Klueβ* NZA 2009, 337 ff.; *Schlachter* NZA 2005, 433 ff.; *Oetker* Anm. zu BAG 20.9.1984, 2 AZR 633/82, SAE 1985, 175 ff.; *Preis* ArbuR 2010, 186 ff. und 242 ff.; *Reichel* ArbuR 2004, 250; MünchKomm/*Schwerdtner*³ (1997) § 626 BGB Rn. 129.

⁷ St. Rspr., vgl. nur: BAG 2.6.1960, 2 AZR 91/58, AP Nr. 42 zu § 626 BGB; 17.5.1984, 2 AZR 3/83, AP Nr. 14 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung; zuletzt 10.6.2010, 2 AZR 541/09, NZA 2010, 1227 (Rn. 26); 20.6.2013, 2 AZR 546/12, NZA 2014, 143 (Rn. 13); 21.11.2013, 2 AZR 797/11, NZA 2014, 243 (Rn. 18, 20).

⁸ BAG 2.6.1960, 2 AZR 91/58, AP Nr. 42 zu § 626 BGB; 22.11.1962, 2 AZR 42/62, AP Nr. 49 zu § 626 BGB: beide zu einem einmaligen, gerinfügigen Spesenbetrug; BAG 24.3.1958, 2 AZR 587/55, AP Nr. 5 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung: Verdacht der Entwendung von 1 DM durch eine Verkäuferin.

 $^{^9}$ BAG 17.5.1984, 2 AZR 3/83, AP Nr. 14 zu \S 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung.

 $^{^{10}}$ BAG 17.5.1984, 2 AZR 3/83, AP Nr. 14 zu \S 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung.

chung in einer Vielzahl von Fällen. ¹¹ Auch ein entsprechender Verdacht kann nach BAG an sich eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. ¹²

c) Entscheidungen in der Rechtssache "Emmely" und ihre Aufnahme in der Öffentlichkeit

In erster Instanz wies das ArbG Berlin die Kündigungsschutzklage ab. ¹³ Diese Entscheidung wurde in zweiter Instanz vom LAG Berlin-Brandenburg bestätigt. ¹⁴ In der Öffentlichkeit entbrannte daraufhin eine hitzige Diskussion, die dem Fall eine beispiellose mediale Aufmerksamkeit bescherte. Die mediale Debatte machte sogar an den Grenzen Deutschlands nicht halt: Auch ausländische Medien berichteten über den Fall. ¹⁵ Lediglich vereinzelt wurde die Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg in der Presse¹⁶ und der Fachliteratur ¹⁷ verteidigt. Überwiegend wurde das LAG Berlin-Brandenburg aber – teils heftig – für das Urteil kritisiert. In der medialen Öffentlichkeit wurde dabei insbesondere moniert, das Urteil sei Ausdruck dafür, dass "die Justiz die Kleinen hängt und die Großen laufen lässt". ¹⁸ Als Vergleich wurde dabei der ungefähr zur gleichen Zeit publik gewordene Fall des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post herangezogen, der einen Betrag von fast einer Million Euro an Steuern hinterzogen hatte und im

¹¹ Vollständige Rechtsprechungsübersicht in Anlage 1 [S. 346].

¹² St. Rspr., vgl. nur: BAG 24.3.1958, 2 AZR 587/55, AP Nr. 5 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung; 12.8.1999, 2 AZR 923/98, NZA 2000, 421, 423; 27.3.2003, 2 AZR 51/02, NZA 2003, 1193, 1194; 21.11.2013, 2 AZR 797/11, NZA 2014, 243 (Rn. 18, 20). Vollständige Rechtsprechungsübersicht in Anlage 2 [S. 347].

¹³ ArbG Berlin 21.8.2008, 2 Ca 3632/08, juris (dort Rn. 20 ff.).

¹⁴ LAG Berlin-Brandenburg 24.2.2009, 7 Sa 2017/08, NZA-RR 2009, 188, 189 ff.

¹⁵ Vgl. etwa: http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/7915564.stm; http://www.libe ration.fr/monde/2009/02/26/une-caissiere-viree-pour-un-130-euro_312585 [alle zuletzt abgerufen: 9.8.2014].

 $^{^{16}}$ Etwa $\it Jahn$, Kündigung für "Emmely", abrufbar unter: http://blogs.faz. net/wort/2009/02/24/k-252-ndigung-f-252-r-quot-emmely-quot-3/ [zuletzt abgerufen: 9.8.2014].

¹⁷ Insbesondere Rieble NJW 2009, 2101 ff.

¹⁸ Vgl. *Prantl*, Justiz und kleine Leute, abrufbar unter: http://www.sueddeutsche.de/politik/urteil-gegen-kassiererin-justiz-und-kleine-leute-1.472977; *Nees*, Ein Fall von Klassenjustiz, abrufbar unter: http://www.wsws.org/de/articles/2009/03/em me-m21.html; hierzu auch die Leserbriefe an die Frankfurter Rundschau, abrufbar unter: http://www.frblog.de/einsdreissig/ [alle zuletzt abgerufen: 9.8.2014]. Auch *Dreβler* ZRP 2009, 127; *Grimberg* Anm. zu BAG 10.6.2010, 2 AZR 541/09, AiB 2011, 64.